



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.3248  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBK) sowie der Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage</b> .....	1
1.1	Aktualisierung der EV ÖREBKV .....	1
1.2	Weiterer Änderungsbedarf (Anhang 1, 2 und 3 KGeoIV) .....	2
2.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	2
2.1	Änderung der EV ÖREBKV .....	2
2.2	Indirekte Änderung der KGeoIV .....	3
3.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	4
4.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	4
5.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	4
6.	<b>Ergebnis der Konsultation</b> .....	5

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Aktualisierung der EV ÖREBKV

Per 1. Januar 2020 wurde die Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)<sup>1</sup> geändert. Diese Änderung hat zur Folge, dass die kantonale Einführungsverordnung vom 19. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV)<sup>2</sup> ebenfalls geändert werden muss. Gleichzeitig wird die EV ÖREBKV auf ihre Aktualität hin überprüft.

<sup>1</sup> SR 510.622.4  
<sup>2</sup> BSG 215.341.4

## 1.2 Weiterer Änderungsbedarf (Anhang 1, 2 und 3 KGeoIV)

Anhang 1 der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 11. November 2015 (KGeoIV)<sup>3</sup> enthält einen Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts, Anhang 2 einen Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und Anhang 3 einen Katalog weiterer Geodaten, die von kantonaler Bedeutung sind. Aufgrund von Änderungen des Bundesrechts ist Anhang 1 nicht mehr aktuell und muss auf den neusten Stand gebracht werden. Zudem werden Anhang 2 und 3 durch weitere Einträge ergänzt, wie dies von verschiedenen kantonalen Stellen beantragt worden ist.

## 2. Erläuterungen zu den Artikeln

### 2.1 Änderung der EV ÖREBKV

#### *Artikel 6*

Neu sieht Artikel 6 in Absatz 3 für die zuständige Stelle nach Anhang 1 und 2 KGeoIV eine 30-tägige Frist für die gemäss Bundesrecht (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV) vorgeschriebene Anerkennung der vom Amt für Geoinformation (AGI) eingetragenen Daten vor. Es handelt sich dabei um einen Lösungsansatz eines Problems, welches sich im Laufe der Anwendung der EV ÖREBKV abgezeichnet hat. Bisher enthielt Artikel 6 lediglich eine Frist für die Datenlieferung nicht aber für die Anerkennung durch die zuständige Stelle. Dadurch kam es oft zu Verzögerungen in der Nachführung des Katasters durch nicht erfolgte Anerkennungen. In der Vergangenheit zeigte sich deshalb, dass eine solche Frist auch für die nach Bundesrecht vorgeschriebene Anerkennung (Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV) sinnvoll ist. Die Ergänzung hat zur Folge, dass Artikel 6 aus systematischen Gründen umgestellt werden muss. Die in Absatz 3 bereits bestehende Regelung, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände das AGI auf Gesuch hin der zuständigen Stelle nach Anhang 1 und 2 KGeoIV eine angemessene Fristerstreckung erteilen kann, soll nicht nur für die bisherige Frist zur Datenlieferung, sondern auch für die neue Frist zur Anerkennung gelten.

#### *Artikel 8*

Titel und Inhalt des bisherigen Artikels 8 werden gestrichen, weil der Kataster in der Zwischenzeit eingeführt worden ist. Neu erhält Artikel 8 den Titel «Ersatzmassnahmen». Der Inhalt dieser Bestimmung gibt dem AGI die Möglichkeit, nach vorgängiger Ankündigung Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn die zuständige Stelle ihrer Datenlieferungs- oder Anerkennungspflicht nicht nachkommt. Die Kosten der Ersatzmassnahmen trägt die säumige Stelle. Es wurde bewusst auf eine Auflistung von Ersatzmassnahmen verzichtet, um einen möglichst grossen Spielraum bereitzustellen und keine starre Regelung zu schaffen. Ein Beispiel für eine Ersatzmassnahme im Zusammenhang mit der Datenlieferung ist die Erhebung der notwendigen Daten der kommunalen Nutzungsplanung durch einen vom AGI beauftragten Datentreuhänder. Bei der Anerkennung ist eine mögliche Ersatzmassnahme, dass ein Planungsbüro mit der Überprüfung der kommunalen Nutzungsplanung und des Katasters auf ihre Übereinstimmung beauftragt wird und die Daten anschliessend durch das AGI anstelle der an sich zuständigen Stelle anerkannt werden.

#### *Artikel 8a*

Der neu geschaffene Artikel 8a ist eine direkte Folge der per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung der ÖREBKV. Durch Artikel 8b ÖREBKV steht es den Kantonen frei, nebst den vorgeschriebenen Inhalten des Katasters, zusätzliche Informationen aufzunehmen, so auch Informationen über geplante oder laufende Änderungen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 8b Abs. 1 Bst. a ÖREBKV). Diese Möglichkeit will der Kanton Bern an die jeweiligen kantonalen zuständigen Stellen bzw. kantonalen Fachstellen weitergeben und ihnen die Entscheidung überlassen, ob solche geplanten oder laufenden Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster dargestellt werden sollen. Wünscht eine kantonale zuständige Stelle bzw. kantonale Fachstelle die Darstellung solcher geplanten

---

<sup>3</sup> BSG 215.341.2

oder laufenden Änderungen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster, muss sie dies beim AGI melden. Artikel 8b Abs. 2 ÖREBKV sieht vor, dass die für den Kataster verantwortliche Stelle (im Kanton Bern das AGI) Zusatzinformationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellt, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Artikel 5–8 ÖREBKV sinngemäss anwendbar. Um dieser Vorgabe der ÖREBKV gerecht zu werden, muss auch bei Themen in Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden die zuständige Stelle dem AGI bestätigen, dass die Änderungen die in Absatz 2 aufgelisteten Anforderungen kumulativ erfüllen. Die kantonal zuständige Stelle bzw. kantonale Fachstelle teilt dem AGI mit, ob die in den Kataster aufzunehmende geplante oder laufende Änderung Vorwirkung entfaltet.

## 2.2 Indirekte Änderung der KGeoIV

### *Anhang 1*

Anhang 1 enthält den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aus Anhang 1 der Bundesverordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)<sup>4</sup>. Er zeigt die Rechtsgrundlagen im kantonalen Recht und bezeichnet die zuständige Stelle sowie die Fachstelle des Kantons.

Der Bund hat seinen Katalog geändert und einzelne Geobasisdaten neu der Kategorie des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) hinzugefügt. Anhang 1 der KGeoIV muss entsprechend angepasst werden. Einige Geobasisdaten werden neu in die Kategorie ÖREB-Kataster aufgenommen. Die jeweilige kantonale zuständige Stelle bzw. kantonale Fachstelle legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Vorgaben für die Erfassung, Nachführung und Lieferung der Daten sowie die Einführungsplanung fest.

Aufgrund einer Verschiebung des Teilfachbereichs «Boden» auf Kantonsebene hin zum Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ist dieses neu auch die Kantonale Fachstelle für die Geobasisdaten «Nutzungseinschränkungen bei belasteten Böden» (ID-199) und nicht mehr das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Ausserdem werden Angaben der Geobasisdaten «Kantonale Waldabstandslinien (kantonale Wald-Baulinien)» (159A), «Regionale Waldabstandslinien (regionale Wald-Baulinien)» (159B) und «Kommunale Waldabstandslinien (kommunale Wald-Baulinien)» (159C) im Zusammenhang mit der Kantonalen Fachstelle korrigiert und an die kantonale Grundlage angepasst.

### *Anhang 2*

Anhang 2 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und bezeichnet die kantonalen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Gemäss den Anträgen der kantonalen zuständigen Stelle bzw. der kantonalen Fachstellen wird Anhang 2 mit weiteren ÖREB-Kataster Themen ergänzt. Ausserdem werden «Archäologische Fundstellen» (41-BE) und «Archäologische Schutzgebiete» (43-BE) neu unter «Archäologisches Inventar» (41-BE) zusammengefasst. «Archäologisches Inventar» (41-BE) und «Bauinventar» (42-BE) werden zudem als Zusatzinformation in den ÖREB-Kataster integriert.

Die jeweilige kantonale zuständige Stelle bzw. kantonale Fachstelle legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Vorgaben für die Erfassung, Nachführung und Lieferung der Daten sowie die Einführungsplanung fest.

Bei der letzten Revision dieses Anhangs ging der Zuständigkeitswechsel bezüglich der Geobasisdaten «Sachplan Moorlandschaften» (88-BE) vom LANAT zum Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vergessen. Dieses Versäumnis wird nun nachgeholt. Ausserdem wird die Zugangsberechtigungsstufe für die Geobasisdaten «Gewässerschutzbewilligungen für Erdwärmesonden» (106-BE) geändert. Die bisher bei den Geobasisdaten «Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze» (102-

---

<sup>4</sup> SR 510.620

BE) angegebene Rechtsgrundlage hat sich als falsch erwiesen und wird daher angepasst. Der Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts in Anhang 2 wird zudem mit weiteren Geobasisdaten ergänzt.

### *Anhang 3*

Aufgrund einer Veraltung bzw. nicht mehr durchgeführten Erhebung der Daten und weil die entsprechenden Daten des Bundes für die Aufgabenerfüllung des AUE ausreichend sind, werden die Geobasisdaten «Windgeschwindigkeit» (6-ANH3-BE) gelöscht. Die Zugangsberechtigungsstufe für die Geobasisdaten «Verkehrslagenotenpläne» (11-ANHG3-BE) wird im Anhang 3 gemäss den tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert. Die Bezeichnung der Geobasisdaten «LiDAR-Daten (Laser Scanning)» (38-ANH3-BE) wird in «Übersicht der LiDAR-Befliegungen» geändert. Neu ist die zuständige Stelle des Kantons Bern für die Geobasisdaten «Bienenstandorte und -sperrgebiete» (59-ANH3-BE) nicht mehr das LANAT sondern das Amt für Veterinärwesen (AVET). Ausserdem wird Anhang 3 durch weitere Geobasisdaten ergänzt.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen für die Weiterentwicklung der ÖREB-katasterspezifischen Komponenten der kantonalen Geodateninfrastruktur und deren Betrieb sind im Vortag zum RRB 2020.DIJ.1886 «ÖREB-Kataster: Genehmigung der Programmvereinbarung 2020–2023» vom 3. Juni 2020 aufgezeigt<sup>5</sup>.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Geobasisdaten in die Kategorie ÖREB-Kataster in Anhang 1 KGeoIV und der Ergänzung von Anhang 2 KGeoIV mit neuen ÖREB-Kataster Themen fallen bei den zuständigen Stellen an, d.h. bei den kantonalen Ämtern und den Gemeinden. Gemäss Grundsatz des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 (KGeoIG)<sup>6</sup> bereiten diese die Daten ihrer ÖREB auf, stellen sie dem AGI für die Integration in den Kataster bereit und sind auch für die Datennachführung zuständig.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der EV ÖREBKV fallen deshalb keine direkten Kosten an.

## **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die geplanten Anpassungen können mit den bestehenden Strukturen und dem bestehenden Personal umgesetzt werden. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

## **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Während der Kanton den Betrieb des ÖREB-Katasters gewährleistet und finanziert, sind die Gemeinden wie bisher für die Aufbereitung und Nachführung der Daten ihrer ÖREB-Kataster Themen zuständig und tragen die damit einhergehenden Kosten. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden und somit ihre Einwohner mit dem ÖREB-Kataster ein modernes Instrument, das den rechtsgültigen Zustand der vom Bund und dem Kanton festgelegten ÖREB-Kataster Themen zuverlässig und aktuell darstellt. Bei den neuen ÖREB-Themen gemäss Anhang 2 KGeoIV in Zuständigkeit der Gemeinden übernehmen die jeweiligen kantonalen Fachstellen soweit möglich die Aufbereitung und Erfassung der Daten zur Entlastung der Gemeinden.

<sup>5</sup> <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.RRDOKUMENTE.acq/7d576548438f469988a4e52b985c0e18-332/12/PDF/2020.DIJ.1886-Vortrag-DF-207439.pdf>

<sup>6</sup> BSG 215.341

## 6. Ergebnis der Konsultation

Die DIJ konsultierte den Verband Bernischer Gemeinde (VBG) und das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo). Der VBG war mit den vorgenommenen Änderungen grundsätzlich einverstanden.

Swisstopo hat der Aufnahme der Geobasisdaten «Kantonale Denkmalschutzobjekte» (39-BE) und «Wasserbauplan, Überflutungsgebiet» (109-BE) in den ÖREB-Kataster zugestimmt. Bei den Geobasisdaten «Archäologisches Inventar» (41-BE) und «Bauinventar» (42-BE) handelt es sich nach swisstopo nicht um ÖREB im Rechtssinne und einer Aufnahme als Inhalt in den ÖREB-Kataster könne nicht zugestimmt werden. Diese würden im Kontext der Nutzungsplanung aber wichtige Informationen darstellen, weshalb empfohlen werde, diese Geobasisdatensätze als Zusatzinformation in den ÖREB-Kataster aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird nach einer erneuten Rücksprache mit swisstopo entsprochen. Bei den Geobasisdaten «Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze» (102-BE) und «Gesicherte öffentliche Leitungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung)» (108-BE) war swisstopo der Ansicht, es handle sich dabei nicht um einen eigenständigen Geobasisdatensatz. Diese seien vielmehr Bestandteil des bundesrechtlichen Geobasisdatensatzes «Nutzungsplanung» und damit der diesbezüglichen ÖREB. Es werde daher empfohlen diese beiden ÖREB-Themen als Bestandteil der Nutzungsplanung entsprechend dem betreffenden Datenmodell in die bestehende ÖREB «Nutzungsplanung» zu integrieren. Dieser Empfehlung wird nach Rücksprache mit swisstopo nicht gefolgt. Die beiden Geobasisdaten «Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze» (102-BE) und «Gesicherte öffentliche Leitungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung)» (108-BE) werden zwar analog zum Nutzungsplanverfahren grundeigentümergebunden festgelegt. Sie weisen aber andere Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen als die Nutzungsplanung auf. Ausschlaggebend für die Definition als ÖREB-Thema sind gemäss gängiger Praxis die Zuständigkeiten sowie die gesetzlichen Grundlagen und nicht die Art des Verfahrens. Die beiden Themen stellen daher gemäss Anhang 2 KGeoIV einen eigenen Geobasisdatensatz nach Kantonsrecht dar. An der Aufnahme der ÖREB-Kataster Themen «Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze» (102-BE) und «Gesicherte öffentliche Leitungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung)» (108-BE) wird nach Rücksprache mit swisstopo festgehalten. Berücksichtigt wurde jedoch der Hinweis bezüglich der falschen Rechtsgrundlage bei den Geobasisdaten «Öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze» (102-BE).